

f) für Einfuhren nach den Niederlanden aus :

Belgien	0	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Frankreich	0	—
Italien	1,1554	—
Luxemburg	0	—

Artikel 2

(1) Für lebende Schlachtsauen werden die innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt :

a) für Einfuhren nach Belgien aus :

Deutschland (BR)	0	Rechnungseinheiten
Frankreich	4,3302	—
Italien	5,4926	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	4,4759	—

b) für Einfuhren nach Deutschland (BR) aus :

Belgien	12,5971	Rechnungseinheiten
Frankreich	8,3598	—
Italien	7,2442	—
Luxemburg	1,1156	—
den Niederlanden	15,0770	—

c) für Einfuhren nach Frankreich aus :

Belgien	3,8989	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Italien	1,1625	—
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	6,3788	—

d) für Einfuhren nach Italien aus :

Belgien	6,9634	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—

Frankreich	2,7262	Rechnungseinheiten
Luxemburg	0	—
den Niederlanden	9,4433	—

e) für Einfuhren nach Luxemburg aus :

Belgien	17,1115	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	2,3685	—
Frankreich	12,5359	—
Italien	9,4714	—
den Niederlanden	19,5914	—

f) für Einfuhren nach den Niederlanden aus :

Belgien	0	Rechnungseinheiten
Deutschland (BR)	0	—
Frankreich	0	—
Italien	1,0168	—
Luxemburg	0	—

(2) Dieser Artikel findet Anwendung auf weibliche Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

VERORDNUNG Nr. 53 DES RATS

über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch, insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen sind für die einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festzusetzen; durch die Verordnung

Nr. 51 des Rats sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine festgesetzt worden; für alle Mitgliedstaaten soll das Preisverhältnis zwischen lebenden und geschlachteten Schweinen einheitlich 76,9 : 100 betragen.

Da lebende Schlachtsauen auf den Märkten durchschnittlich um 12 v.H. billiger gehandelt werden als andere lebende Schweine, ist somit für lebende Schlachtsauen eine besondere Abschöpfung gegenüber dritten Ländern erforderlich; daher müssen die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schlachtsauen um 12 v.H. niedriger festgesetzt werden als die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für andere lebende Schweine —

Artikel 2

(1) Für lebende Schlachtsauen werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt

für Einfuhren		Rechnungseinheiten
nach Belgien	8,7236	—
nach Deutschland (BR)	19,3247	—
nach Frankreich	10,6265	—
nach Italien	13,6910	—
nach Luxemburg	23,8391	—
nach den Niederlanden	4,2478	—

(2) Dieser Artikel findet Anwendung auf weibliche Schweine mit einem Mindestgewicht von 160 kg die mindestens einmal geferkelt haben.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Vorbehaltlich des Artikels 2 werden die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für lebende Schweine außer reinrassigen Zuchtschweinen — in Rechnungseinheiten ausgedrückt — je 100 kg Lebendgewicht in folgender Höhe festgesetzt :

für Einfuhren		Rechnungseinheiten
nach Belgien	9,9132	—
nach Deutschland (BR)	21,9599	—
nach Frankreich	12,0756	—
nach Italien	15,5580	—
nach Luxemburg	27,0899	—
nach den Niederlanden	4,8270	—

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Beginn der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 20 des Rats eingeführten Abschöpfungsregelung für geschlachtete Schweine in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29. Juni 1962.

Im Namen des Rats

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE